



Pferdehaltung am Bio-Betrieb

Überblick zu den Richtlinien zur Pferdehaltung am Bio-Betrieb

Autor: Referat Biolandbau, LK OÖ

Stand: 2017-03

Im Beratungsblatt werden sowohl die Vorschriften der EU Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als auch das Bundes-Tierschutzgesetz aus 2005 berücksichtigt.

Haltung

- Die Anbindehaltung ist verboten.
- Der Boden muss rutschfest, die Liegeflächen trocken und mit Naturmaterialien eingestreut sein.

Stallklima und Stallfläche

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mind. 3% der Stallbodenfläche vorhanden sein und eine Lichtstärke von 40 lux über mind. 8 Stunden pro Tag erreicht werden
- Die Einteilung der Mindeststallfläche für Pferde in Boxenhaltung erfolgt laut 1. Tierhalterverordnung nach dem Stockmaß (STM), welches die Größe eines Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes angibt.

Mindestmaße für Einzelboxen

Größe der Tiere	Boxenfläche*	kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,0 m ² /Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,5 m ² /Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,5 m ² /Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,0 m ² /Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,0 m ² /Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,0 m ² /Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,0 m ² /Tier	290 cm/Tier

*Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht.

Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

Mindestmaße für Gruppenhaltung

Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
STM bis 120 cm	6,0 m ² /Tier	4,0 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,5 m ² /Tier	5,0 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,5 m ² /Tier	6,0 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,0 m ² /Tier	7,0 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,0 m ² /Tier	7,5,0 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,0 m ² /Tier	8,0 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,0 m ² /Tier	9,0 m ² /Tier

1 Im Durchschnitt der Gruppe

2 Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

Fütterung

- Bei Raufutterverzellern dürfen ausschließlich biologische Futtermittel zum Einsatz kommen (100% Bio-Fütterung). Hinweis: Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Bio-Kontrollstelle zugeschickt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet. Unter www.infoxgen.at kann auch online nach biotauglichen Futtermitteln gesucht werden.
- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 30% in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese zu 100% eingesetzt werden.
- Den Pferden ist mind. 3-mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zur freien Aufnahme besteht. Dabei muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein. Bei ganztägiger Futtevorlage und ständigem Zugang zum Futter darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 nicht überschritten werden.



Hinweis Einstellpferde: Auch für Einstellpferde gilt, dass die Haltung und Fütterung am Betrieb den Bio-Richtlinien entsprechen muss. Lediglich als „Maulgabe“ können spezielle Pferdefuttermittel (Müsli's, etc.) in konventioneller Form ausschließlich durch den Pferdebesitzer gegeben werden. Über die Lagerung dieser Futtermittel am Betrieb in verschlossenen Kästen ist vorab die Kontrollstelle zu informieren.

Tierzukauf

- Pferde sind nicht zertifizierte Tiere in der biologischen Tierhaltung. Beim Zukauf solcher konventioneller Tiere kann das Alter der Zukaufstiere unberücksichtigt bleiben. Haltung und Fütterung müssen jedoch den Bio-Richtlinien entsprechen.

(Werden die Pferde der Zertifizierung unterzogen, müssen auch die Tierzukäufe den biologischen Richtlinien entsprechen. Nähere Informationen dazu geben die zuständigen Bio-Berater der Landeskammern).

Behandlungen / Umgang mit Tieren

- Tierarzneimittel dürfen nicht am Bio-Betrieb gelagert werden (betrifft im Speziellen die Haltung von Einstellpferden).
- Die Verwendung von Arzneimitteln im Bedarfsfall (bei Verschreibung durch den Tierarzt) ist entsprechend den Regeln für Bio aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die *Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit*.

Auslauf und Weidehaltung

- Allen Tieren muss Freigeländezugang (Weidegang oder Auslauf) gewährt werden, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben
- Ständig begehbare Ausläufe sollten befestigt werden (Nitratrichtlinie!)
- Mind. 10% der Mindestauslauffläche darf nicht überdacht sein. Die Dachrinne zählt zur überdachten Fläche
- Die Auslauffläche muss mindestens doppelt so groß sein wie die Einzelboxenfläche
- Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.
- Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist bei Pferdekoppeln und bei Pferdeausläufen verboten.



Ganzjährige Haltung im Freien

- Überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Witterungsschutz müssen vorhanden sein (allen Tieren muss ein gleichzeitiges Liegen möglich sein).
- Fütterungs- und Tränkebereiche müssen befestigt sein
- Kranke und verletzte Tiere müssen geschützt und gesondert untergebracht werden können.

Biologische Wirtschaftsweise – konventionelle Pferdehaltung



Was sagt die Verordnung?

Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

- Das heißt, eine konventionelle Pferdehaltung am Bio-Betrieb ist nur dann möglich, wenn...
 - die Tierhaltung räumlich getrennt ist
 - die Lagerung von Futter- und Betriebsmittel in getrennten Gebäuden/Räumen stattfindet und auch die Düngerlagerstätten getrennt sind
 - für die Ausbringung des anfallenden Düngers entsprechende Aufzeichnungen geführt werden; dieser ist als Zugang von konventionellem Festmist am Bio-Betrieb zu berücksichtigen
 - diese **Maßnahme im Mehrfachantrag der AMA bekanntgegeben wird** (Mantelantrag Seite 2, unterhalb der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise)
- Alle Pferde, unabhängig ob biologisch oder konventionell gehalten, sind in der Tierliste des MFA zu beantragen und müssen auch in den Düngeaufzeichnungen mitgerechnet werden.
Zur Prämierendifferenzierung können diese Pferde dann allerdings nicht mehr berücksichtigt werden (0,5 RGVE/ha förderbares Grünland und Ackerfutter).
Beispiel: Durch die Herausnahme der Pferdehaltung aus der biologischen Wirtschaftsweise fällt der Betrieb unter den rechnerischen Viehbesatz von 0,5 GVE je ha Futterfläche (Summe aus Grünland- und Ackerfutterfläche). Die Bio-Prämie für Grünland und Ackerfutter fällt somit von 225 €/ha auf 70 €/ha.
- Die gleichzeitige Haltung von biologischen und konventionellen Pferden ist nicht zulässig.

- Für BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetriebe gilt die Gesamtbetriebsumstellung, d.h. die konventionelle Pferdehaltung ist unter den genannten Umständen nicht zulässig. Lediglich bei der Haltung von Einstellpferden können Misch-, Mineral- und Ergänzungsfutter sowie die Maulgaben auch konventioneller Herkunft sein. Dabei ist ein Antrag auf „Genehmigung für konventionelle Pferdehaltung auf einem BIO AUSTRIA-Betrieb“ zu stellen.

Verweis auf weitere Beratungsunterlagen

- ✓ BROSCHÜRE
Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb

Für Fragen stehen die Bio-Berater der Landes-Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung!

Die LK Bio-Berater informieren auch gerne über weiterführende Beratungsunterlagen zu diesem Thema (siehe oben).